



MONDSEE – TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

KLIENTEN-SERVICE

Information und Tipps über Steuern, Wirtschaft & Recht

Ausgabe November 2012

1.	INTERNE NEWS.....	2
2.	REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2012 (ABGÄG 2012).....	2
3.	AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE	3
4.	CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2012	3
ANLAGEN: MASSENBAUER-WÄHRUNGSÜBERSICHT UND ZINSPROGNOSEN		

„Jeder Mensch steckt sich seine eigenen Grenzen. Die Möglichkeiten jedes Menschen sind im Prinzip grenzenlos!“

(Richard Bach)

1. Interne News

- Unsere Mitarbeiterin Frau Mag. Sigrun Jedinger hat am 21.10.2012 ihren Sohn „Lukas“ geboren. Wir gratulieren der Familie Jedinger recht herzlich!
- Wir gratulieren Frau Mag. Barbara Höller zu ihrer bestandenen Prüfung zur Steuerberaterin! Sie wird im Dezember 2012 zur Steuerberaterin angelobt.

2. Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012)

- Am 16.10.2012 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 im Ministerrat beschlossen. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf, über den wir in der letzten Ausgabe der KlientenInfo ausführlich berichtet haben, sind noch folgende wesentliche Änderungen enthalten. Damit zusammenhängende Hinweise finden Sie auch in der Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2012“.

Grundstücksbesteuerung

- Die Besteuerung von Grundstücken im Betriebsvermögen soll sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert werden. Es soll klargestellt werden, dass Verluste aus Teilwertabschreibungen bzw Grundstücksveräußerungen vorrangig mit Gewinnen oder Zuschreibungen aus Grundstücksveräußerungen aus demselben Betrieb verrechnet werden müssen und der verbleibende Verlust nur zur Hälfte ausgleichsfähig ist.
- Die Nachversteuerung von Herstellungs-Fünftehtel anlässlich der Veräußerung von vermieteten Immobilien soll künftig nur mehr dann erfolgen, wenn der Veräußerungsgewinn nach der Pauschalmethode (das heißt mit 3,5 % bzw 15 % des Veräußerungserlöses) ermittelt wird. In diesen Fällen sind zusätzlich 50 % der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungs-Fünftehtel mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern. Wird der Veräußerungsgewinn nach den generellen Vorschriften ermittelt (das heißt unter Berücksichtigung der um die Abschreibungen verminderten tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten), erhöhen die bisher abgesetzten Herstellungs-Fünftehtel ohnehin den Veräußerungsgewinn.
- Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns sollen auch auf Grund der Veräußerung anfallende Beträge aus Vorsteuerberichtigungen in Abzug gebracht werden.
- Verbleibt am Jahresende per Saldo ein Verlust aus privaten Grundstücksveräußerungen, soll dieser ab 2012 zur Hälfte mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig sein.

Sonstige Änderungen

- Die Verordnungsermächtigung zur Erlassung einer Pauschalierungsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft soll näher bestimmt werden. Danach soll die Vollpauschalierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur mehr bis zu einem Einheitswert von 75.000 € (bisher 100.000 €) möglich sein.
- Die Steuerspaltung gem §§ 38a bis 38 f UmgrStG wird bis 31.12.2017 verlängert.

- Die ursprünglich in der Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 vorgesehene Änderung, dass Freiberufler und Gesellschaften mit freiberuflicher Tätigkeit künftig nur mehr dann nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) versteuern können, wenn der Umsatz aus dieser Tätigkeit in den vorangegangenen zwei Jahren nicht mehr als 2 Mio. € betragen hat, wurde im Budgetausschuss am 24.10.2012 wieder gestrichen. Damit bleibt die Möglichkeit der Istbesteuerung der freien Berufe aufrecht.

3. Aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte

Der VfGH hat in letzter Zeit folgende steuerrechtliche Entscheidungen gefällt:

- Der VfGH hält die Energieabgabenvergütung eingeschränkt auf Produktionsbetriebe für zulässig.
- Der VfGH hat die Beschwerde eines Steuerberaters betreffend die Pauschalierung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF PauschVO 2006) abgewiesen und kein Prüfungsverfahren darüber eingeleitet.

VwGH zur Auslegung der Gaststättenpauschalierungs-VO bis 2007

Der VwGH hat den Anwendungsbereich der Gaststättenpauschalierungs-VO für Veranlagungsjahre bis einschließlich 2007 präzisiert. Er vertritt dabei die Meinung, dass die Verordnung nur Gaststätten erfasse, die den Gästen auch frisch in einem Küchenbereich zubereitete Speisen anbieten (zumindest „kleine Speisekarte“) und dafür auch über die infrastrukturellen Einrichtungen einer Küche verfügen. Im Beschwerdefall - eine Skibar - waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalierungsverordnung nicht gegeben.

4. Checkliste Steuertipps zum Jahresende 2012

Die Checkliste der Steuertipps zum Jahresende 2012 finden Sie in der angehängten Beilage.

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: MONDSEE-TREUHAND Wiedlroither GmbH
Alfred-Jäger-Weg 4, A-5310 Mondsee, Tel.: 06232/ 40 80 - 0, Fax: 06232/ 40 80 - 22
www.mondsee-treuhand.at / office@mondsee-treuhand.at

Sämtliche Informationen wurden sorgfältig recherchiert, alle Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr!